

Satzung des SV Fortuna '50 Neubrandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein Fortuna '50 Neubrandenburg e. V., in der Abkürzung SV Fortuna '50 Neubrandenburg. Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Kinder- und Jugendsports, des Breitensports und des leistungsorientierten Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können natürliche, volljährige, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit und bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, die Kündigungsfrist beträgt dabei vier Wochen.

Ein Mitglied kann durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Gleiches gilt bei der Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Das Mitglied kann zudem auf Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind Bestandteil der Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- das Präsidium,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium/Vorstand

Das Präsidium besteht aus

- einem Präsidenten/einer Präsidentin,
- bis zu drei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und
- mindestens zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Das Präsidium im Sinne § 26 BGB sind der Präsident/Präsidentin sowie die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, sondern nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Ausgaben. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Präsidiumsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in das Präsidium kooptieren. Maximal dürfen zwei Präsidiumsmitglieder kooptiert werden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Das Präsidium ist berechtigt, zur Absicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes sowie der Wettkämpfe Kredite aufzunehmen.

Zu dessen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Jahresplanung;
- Beschlussfassungen jeglicher Art, die den Verein betreffen.
- Das Präsidium kann sich durch einen Wirtschaftsbeirat beraten lassen. Dieser besteht aus
- mindestens drei Mitgliedern, die durch das Präsidium ernannt und abberufen werden.

§ 10 Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.

Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Präsidium.

§ 11 Präsidiumssitzungen

Das Präsidium beschließt in seinen Sitzungen, die vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Dem Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten ist es vorbehalten, Mitglieder des Sportvereins und/oder des Fördervereins zu den Beratungen einzuladen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren gemäß § 4 Satz 3 eine Stimme.
- (2) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere im jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium.
- (5) Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage und E-Mailversand einberufen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an das Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertreter:innen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann ab vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Zu Kassenprüfern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Präsidiums sein. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen steuerbegünstigten Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Präsident der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung tritt mit Bestätigung auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2022 in Kraft.

Neubrandenburg, 30.11.2022

Michael Schröder (Vereinspräsident)